

# **BGer 4C.133/2003 vom 30. Oktober 2003**

Bundesgericht, 2003-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4C.133\\_2003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.133_2003)

FR: TF 4C.133/2003 du 30 octobre 2003

IT: TF 4C.133/2003 del 30 ottobre 2003

## **Regeste**

Obligationenrecht (allgemein)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht hat seiner Entscheidung im Berufungsverfahren die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz zugrunde zu legen, es sei denn sie beruhten auf einem offensichtlichen Versehen, seien unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen oder bedürften der Ergänzung, weil das kantonale Gericht in fehlerhafter Rechtsanwendung einen gesetzlichen Tatbestand nicht oder nicht hinreichend klärte, obgleich ihm entscheidungswesentliche Behauptungen und Beweisanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form unterbreitet worden sind ( Art. 63 und 64 OG ; BGE 127 III 248 E. 2c; 125 III 193 E. 1e S. 205, 368 E. 3 S. 372; 123 III 110 E. 2; 115 II 484 E. 2a). Blosser Kritik an der Beweismwürdigung des kantonalen Gerichts kann mit der Berufung nicht vorgebracht werden ( BGE 127 III 73 E. 6a; 119 II 84 E. 3).

### **E. 1.1**

Der Beklagte kritisiert die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid und ergänzt diese, indem er die Gültigkeit der Zession seiner Forderung an Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ unter Hinweis darauf bestreitet, dass er die Konsequenzen der Abtretungserklärung nicht erkannt habe. Insofern kann auf die Berufung nicht eingetreten werden und der Beklagte ist mit seinen Ausführungen nicht zu hören. Aufgrund der verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz ist vielmehr davon auszugehen, dass der Beklagte seine Forderung im Oktober 2000 gültig an Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ abgetreten hat.

### **E. 1.2**

Die Vorinstanz hat dargelegt, dass die Betreuung des Beklagten gegen die Klägerin trotz der problematischen Parteibezeichnung im Zahlungsbefehl insoweit als gültig zu erachten sei, als die Klägerin unter Betreuungszwang geleistet habe, nachdem die Betreuung im Rechtsöffnungsverfahren nicht von Amtes wegen aufgehoben worden sei. Soweit der Beklagte die Erwägungen der Vorinstanz zur Gültigkeit der Betreuung wegen der Parteibezeichnung kritisiert, übergeht er diesen Schluss der Vorinstanz. Seine Ausführungen entbehren jeder Rechtserheblichkeit. Im Übrigen wären Verfassungsfragen wie die geltend gemachte Verletzung des Verbots des überspitzten Formalismus im vorliegenden Verfahren ohnehin nicht zulässig ( Art. 43 Abs. 1 OG ). Es ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Klägerin unter Betreuungszwang im Sinne von Art. 86 SchKG eine Nichtschuld bezahlt hat.

## **E. 2**

Der Beklagte hält unter Berufung auf Art. 167 OR dafür, die Klägerin könne trotz Bezahlung einer Nichtschuld den ihm (gutgläubig) bezahlten Betrag nicht zurückfordern.

### **E. 2.1**

Nach Art. 167 OR ist der Schuldner gültig befreit, wenn er, bevor ihm der Abtretende oder der Erwerber die Abtretung angezeigt hat, in gutem Glauben an den früheren Gläubiger Zahlung leistet. Diese Bestimmung regelt nach konstanter Praxis weder die Aktivlegitimation an einer Forderung noch die Befugnis zur Begründung von Schuldverhältnissen, sondern ist ausschliesslich eine Schutzbestimmung zu Gunsten des in gutem Glauben an einen früheren Gläubiger zahlenden Schuldners ( BGE 117 II 463 E. 3 S. 465 mit Hinweis). Wenn dem betreibenden Gläubiger die Aktivlegitimation fehlt, so vermag daher Art. 167 OR diese nicht zu ersetzen. Die Norm regelt - soweit hier interessierend - allein die Voraussetzungen, unter denen der Schuldner mit befreiender Wirkung einem materiell nicht berechtigten Gläubiger leisten darf (vgl. statt vieler Gauch/Schluep/Rey, OR Allgemeiner Teil, 7. Aufl., Zürich 1998, N. 3613); sie schliesst eine Rückforderung des ohne Rechtsgrund Geleisteten nicht aus.

### **E. 2.2**

Wurde der Rechtsvorschlag unterlassen oder durch Rechtsöffnung beseitigt, so kann derjenige, welcher infolgedessen eine Nichtschuld bezahlt hat, den bezahlten Betrag nach Art. 86 Abs. 1 SchKG zurückfordern. In Abweichung von Art. 63 OR ist dieses Rückforderungsrecht von keiner andern Voraussetzung als dem Nachweis der Nichtschuld abhängig ( Art. 86 Abs. 3 SchKG ). Der Zweck von Art. 86 SchKG besteht darin, dem Schuldner, der unter dem Zwang des Exekutionsverfahrens eine Nichtschuld bezahlt hat, die Rückforderung zu ermöglichen. Entscheidend ist daher allein, dass der Vollstreckungszwang den Schuldner zur Zahlung bestimmt hat, ohne dass es darauf ankäme, ob er angesichts des Vollstreckungsverfahrens "freiwillig" oder ob er in Kenntnis der Nichtschuld geleistet hat ( BGE 115 III 36 E. 2c S. 39 f.; vgl. auch Bodmer, Basler Kommentar, SchKG I, N. 1-3, 7 und 9 zu Art. 86 SchKG ).

### **E. 2.3**

Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz ist der Beklagte an der in Betreuung gesetzten Forderung nicht aktivlegitimiert. Die Klägerin hat damit den Nachweis im Sinne von Art. 86 SchKG erbracht, dass sie eine Nichtschuld bezahlt hat. Aus dem angefochtenen Urteil geht ferner hervor, dass die Klägerin die Forderung bezahlte, um die Zwangsvollstreckung in ihr Vermögen abzuwenden. Die Vorinstanz hat es deshalb zu Recht als unerheblich angesehen, ob die Klägerin um die Nichtschuld bzw. die erfolgte Zession wusste. Sie hat zutreffend erkannt, dass insoweit kein Anwendungsfall von Art. 167 OR vorliege, als diese Bestimmung der Rückforderung nicht entgegenstehe. Der Beklagte verkennt die Tragweite dieser Bestimmung, wenn er annimmt, sie vermöge seine fehlende materielle Berechtigung an der Forderung zu ersetzen.

## **E. 3**

Die Berufung ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang ist die Gerichtsgebühr dem Beklagten zu auferlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Er hat der anwaltlich vertretenen Klägerin überdies die Parteikosten für das bundesgerichtliche Verfahren zu ersetzen ( Art. 159 Abs. 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.